

und bei wiederholter Vernehmung der Hebamme sich die Vermuthung für Leben und Taufe des Kindes herausstellen sollte, — Sie persönlich, oder durch die Hebamme, oder wenigstens durch den Beschauzettler das Pfarramt davon verständigen werden.

Zu diesem Falle noch zwei Bemerkungen:

1. Es dürfte öfter vorkommen, daß die Hebamme, besonders wenn sie keine geprüfte ist und vom Seelsorger nicht eigens instruiert worden ist, eine Leibesfrucht „nothtauft“, von der sie selbst gewiß weiß, daß sie schon todt, entseelt ist; — bei bloß anscheinender Leblosigkeit eines sonst lebensfähigen Kindes ist die bedingte Taufe vorzunehmen, und erst die Verwesungsanzeigen constataren den wirklichen Tod; — bloß um die gefährlich franke, religiös gesinnte Mutter über das Seelenheil des Kindes zu beruhigen, oder die gewünschte kirchliche Einsegnung und das Begräbniß zu erwirken (erschleichen), dieß wäre ein großer Mißbrauch, eine Entehrung des hl. Sacramentes, sacrilegium, und entschieden zu rügen und abzustellen, wenn auch Mutter, Hebamme oder Gevatterin bona fide gehandelt hätten.

2. Es kann sich leicht ein Widerspruch in den Matrifen ergeben, der dann ämtlich bemängelt wird, wenn z. B. der Cooperator auf Angabe der Hebamme oder Partei ein Kind als „nothgetauft“ oder „nach erhaltener Nothtaufe gestorben“ in das Geburts- und Taufbuch einträgt, der Pfarrer hingegen auf Grund des ärztlichen Beschauzettels es als „todtgeboren“ in's Sterbbuch einschreibt; — oder auch, daß es nur in Einer Matrif (z. B. Sterbbuch) eingetragen wird.

Auf derlei Inconvenienzen will durch diesen casus aufmerksam gemacht, resp. denselben vorgebeugt werden.

St. Pölten.

Professor Josef Gundhuber.

XIII. (Gesetzlicher Schutz gegen Ausschreitungen von Militärpersonen.) Ein Pfarrer sendete folgende Fragen zur Beantwortung an die Redaction der Quartalschrift ein: „Was kann ein Seelsorger zufolge etwa bestehender Gesetze thun, wenn: 1) Officiere den Besuch einer Messe an Sonn- und Festtagen bei der untergebenen Mannschaft absichtlich verhindern; 2) wenn Officiere oder Personen aus dem Mannschaftsstande glaubens- oder sittenlose Grundsätze mündlich oder durch Bücher verbreiten oder wenn sie schamlose Bilder öffentlich zeigen; 3) wenn Personen aus dem Militärstande oder auch Personen der Finanzwache sich Unsittlichkeiten zu Schulden kommen lassen und vielleicht gar Nothzucht üben oder wenigstens attentiren.“

Diese 3 Fragen beziehen sich auf solche Personen, die unter Militärjurisdiction stehen."

Hierauf ist folgendes zu bemerken: **ad 1)** Das von Sr. k. und k. ap. Majestät unterm 9. August 1873 sanctionirte Dienst-Reglement für das k. k. Heer besagt im I. Theil, S. 179, §. 58 Gottesdienst Punct 4, 35: „Damit die Militärpersonen ihren religiösen Pflichten nachkommen und ihre Andacht nach Zulässigkeit des Dienstes zur gehörigen Zeit verrichten können, sind die Stunden, zu denen in den Gotteshäusern der verschiedenen ConfeSSIONen Gottesdienst abgehalten wird, durch Vermittlung der Militär-Stations-Commanden rechtzeitig zu verlaublichen und es soll von Seite der Truppen-Commandanten darauf gesehen werden, daß den Militär-Personen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Theilnahme an den Andachts-Übungen ihrer Religionsgenossenschaft ermöglicht werde. An den bezeichneten Tagen, mindestens allmonatlich einmal, sind, wo es angeht, die Truppen nach ihren Religionsgenossenschaften gesondert und in taktische Abtheilungen geordnet, zum Kirchenbesuche zu führen, wobei die Mannschaft vom Feldwebel abwärts bloß mit dem Seitengewehre versehen zu sein hat.“ Wenn also Officiere den Besuch des Gottesdienstes bei der untergebenen Mannschaft absichtlich verhindern, so handeln sie gegen das Allerhöchst sanctionirte Dienst-Reglement. Derjenige Civilseelsorger, der zugleich subsidiarische Militärseelsorge verrichtet (vide Dr. Jos. Symersky's Verhehlung der Militärpersonen S. 178 ff.), kann demnach mit Berufung auf die citirte Bestimmung des Dienst-Reglements sich an den betreffenden Truppen-Commandanten um Abhilfe wenden und dieser muß darauf sehen, daß den Militärpersonen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Theilnahme an den Andachtsübungen ermöglicht werde. Thut er es nicht, so wende man sich an den nächst höheren Commandanten.

Ad. 2. Das citirte Dienst-Reglement sagt S. 10 und 11 §. 2. Gottesfurcht Punct 12: „Die Gottesfurcht ist die Grundlage eines moralischen Lebenswandels und eine Aneiferung zur treuen Erfüllung der Pflicht. Grundsätze, die den Menschen zum strengen Erfassen seiner Obliegenheiten anspornen, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, ihm Beruhigung in Gefahren und Trost im Unglücke bieten, müssen geehrt und gepflegt werden.“

Punct 13 besagt: Spott über religiöse Gegenstände oder Verunglimpfung derselben ist ebenso wie

Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen könnte, zu vermeiden. Der Soldat soll demnach die Achtung, welche jeder religiösen Uezeugung gebührt, bei keiner Gelegenheit verletzen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdruck bringen. — „Dieser Gesichtspunkt ist auch für das Verhalten des Militärs bei der Betheiligung an religiösen Festlichkeiten maßgebend.“

Punct 14. „Jedem ist die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit nach Zulässigkeit des Dienstes zu gestatten.“ —

Verhalten des Seelsorgers wie ad I.

Ad. 3) Vorerst muß bemerkt werden, daß „Personen der Finanzwache“ nicht der Militär-, sondern der Civiljurisdiction unterstehen. Das Reglement, S. 11 §. 3. Moralität, Punct 15 sagt: „Die Moralität des Soldaten hat als Stütze seines Pflichtgefühles, seiner Treue und Verlässlichkeit eine hohe Bedeutung für den Dienst.“

Punct 16: „Character und Lebenswandel des Kriegsmannes sollen tadellos sein.“ — Ibidem S. 273 Punct 646 sagt: „Zur Aufrechthaltung der Disciplin ist den militärischen Vorgesetzten das Recht eingeräumt, Untergebene wegen erwiesener strafbarer Handlungen . . mit angemessenen Strafen zu belegen.“ —

S. 274, Punct 648 lautet: „Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterliegen: a) Uebertretungen der Militär-Dienst-Vorschriften . . .

S. 276, Punct 651 erklärt: „Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen: a) alle in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen; b) die Officiere.

Unmüß.

Domecapitular Dr. Jos. Symersky.

XIV. (Aufkündigung und Einbringung von Privat-Capitalien). Sowie ein Kirchengeld nicht ohne Bewilligung des bischöfl. Ordinariates an Private dargeliehen werden darf, so ist auch zur Kündigung eines solchen Darlehens der oberbehördliche Consens erforderlich.¹⁾ Die Kündigung ist entweder gerichtlich oder außergerichtlich. Wenn letztere voraussichtlich

¹⁾ Sparfassaecinalagen, die bei dem Kirchenvermögen nur als zeitweilige Fructificate der entbehrlichen Barschaft bestehen, können im Bedarfsfalle ohne Ordinariatsbewilligung behoben werden. Der Schuldner kann selbstverständlich, wenn die beiden Theilen freistehende Kündigung im Schuldbriefe bedungen ist, jederzeit kündigen.